



Verordnung zur Vergabe von sonstigen Energiegewinnungsbereichen in der ausschließlichen Wirtschaftszone

Stellungnahme

Gegenstand des vorliegenden Verordnungsentwurfs ist die Vergabe von ‚sonstigen Energiegewinnungsbereichen‘ in der Ausschließlichen Wirtschaftszone. Diese Bereiche wurden im Flächenentwicklungsplan 2020 ausgewiesen und betreffen Flächen, die über keinen Netzanschluss verfügen. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und äußern uns hiermit zum vorliegenden Entwurf.

Grundsätzlich begrüßen wir, dass die Vergabe der Flächen anhand objektiver, nachvollziehbarer, diskriminierungsfreier Kriterien erfolgen soll und dass dabei auch Kriterien wie Effizienz und Innovationspotenzial zum Tragen kommen. Dass Bieter dabei auch darum konkurrieren, die meiste Energie pro Fläche zu erzeugen, erscheint im Sinne eines flächensparsamen Ausbaus besonders relevant.

§ 9 - Bewertungskriterium „Auswirkungen auf die Meeresumwelt“

Der Verordnungsentwurf sieht sechs Vergabekriterien vor, die jeweils abgestuft mit bis zu 9 Punkten bewertet werden und deren Summe die Gesamtbewertung ergibt. Eines dieser Vergabekriterien sind die „absehbaren, wesentlichen Auswirkungen auf die Meeresumwelt“. Wir begrüßen den Stellenwert, den damit der Schutz der Meeresumwelt bei der Vergabe bekommt. Allerdings steht dieses Kriterium gleich zwei Effizienzkriterien gegenüber, die zudem in gewissem Grade redundant erscheinen: Kriterium 1 – Voraussichtlich erzeugte Energiemenge des finalen Energieträgers am Übergabepunkt; Kriterium 2 – Energieeffizienz der Umwandlungsprozesse in den finalen Energieträger inkl. Transport zum Übergabepunkt. Letztlich wird die Energieeffizienz der Umwandlungsprozesse und des Transports (Kriterium 2) ganz entscheidend die voraussichtlich erzeugte Energiemenge beeinflussen (Kriterium 1). **Im Sinne eines ausbalancierten Kriterienkatalogs sollte jeder Bewertungsaspekt jedoch nur durch ein Kriterium abgebildet werden. Kriterium 1 und 2 sollten daher zusammengefasst werden bzw. erscheint Kriterium 2 im Kriterium 1 bereits implizit enthalten zu sein und kann damit entfallen.**

Der Verordnungstext bleibt beim Kriterium „Auswirkungen auf die Meeresumwelt“ äußerst vage. Das dürfte es schwierig bis unmöglich machen, die jeweiligen Gebote nachvollziehbar vergleichen zu können. Der NABU regt daher an, eine nicht abschließende Aufzählung in den Verordnungstext aufzunehmen, um zu konkretisieren, welche Aspekte abzuprüfen sind. **Wir schlagen folgende Ergänzung in §9 Abs. 7 vor: Die**



Kontakt

NABU Bundesgeschäftsstelle

Dr. Kim Cornelius Detloff
Leiter Meeresschutz

Tel. +49 (0)30 284984-1626
Fax +49 (0)30 284984-2600
Kim.Detloff@NABU.de

Dr. Anne Böhnke-Henrichs
Referentin Meeresschutz

Tel. +49 (0)30 284984-1638
Fax +49 (0)30 284984-2600
Anne.Boehnke@NABU.de

Auswirkungen auf die Meeresumwelt sind u.a. hinsichtlich folgender Aspekte zu beschreiben:

- Tötungs- und Verletzungsrisiken für Vögel, Fledermäuse, Fische und Meeressäuger (z. B. durch Impulsschall bei Tiefgründung und Munitionsbeseitigung, Kollisionsrisiko mit Anlagenteilen oder eingesetzten Schiffen);
- Kontaminationsrisiken (z.B. durch die Anlagen selbst, Beschichtungen, Betriebsmittel, hergestellte Energieträger);
- aquatische Toxizität verwendeter Materialien, Betriebsmittel und hergestellter Energieträger sowie Auswirkungen auf den Nährstoffhaushalt bei Leckagen (z.B. Ammoniak als Transportmedium);
- Schallbelastungen durch Bau, Betrieb und Wartungsverkehr (Wartungshäufigkeit) sowie Transportverkehr der Energieträger (Impulsschall: breitbandig, Dauerschall bezogen auf 1/3 Oktavbänder 63 Hz, 125 Hz, 2 kHz, 5 kHz (Mittelfrequenz) re 1µPa RMS sowie deren Auswirkungen (Störungen, Maskierung, Stress) auf schallsensitive Meeresorganismen; Darstellung der Pegelverteilung in geeigneten Perzentilen in einem Beurteilungszeitraum von 12 Monaten);
- Eignung der Anlagen für zeitweise Abschaltung zum Vogel-, Fledermaus- oder Meeressäugerschutz;
- Umsetzung einer bedarfsgerechten Befeuernung;
- Inanspruchnahme von Meeresboden (Summe der überbauten Fläche).

Je nach Anlagentyp oder eingesetzter Technik sind die Auswirkungen auf die Meeresumwelt auch hinsichtlich weiterer relevanter Aspekte zu beschreiben.

Kein Sonderverfahren für „Sonstige Energiegewinnungsbereiche“

Seit der Umstellung auf das zentrale Modell werden Windparkflächen in der AWZ erst nach einer Voruntersuchung und festgestellter Eignung ausgeschrieben. §9 WindSeeG formuliert als Ziel dieser Eignungsprüfung auch, das anschließende Planfeststellungsverfahren zu straffen. Das Vorgehen erlaubt demnach eine schnellere Realisierung der Vorhaben. Zudem erhöht es die Planungssicherheit für Projektierer und verringert das Risiko, dass bezuschlagte Projekte am Ende entweder aus Naturschutzgründen nicht umsetzbar sind oder es zu Konflikten mit dem Naturschutzrecht kommt, wenn ein problematisches Projekt umgesetzt wird. Letztlich erhöht eine unterlassene Voruntersuchung und Eignungsfeststellung das Klagerisiko und kann zu einer mangelhaften Umsetzung der Energiewende führen.

Auf Grund dieser Erwägungen erscheint es **höchst angeraten, dass auch die „Sonstigen Energiegewinnungsbereiche“ vor ihrer Ausschreibung eine Voruntersuchung und Eignungsfeststellung durchlaufen.** Auch nach WindSeeG scheint das geboten. Denn nach § 9 betrifft die Voruntersuchung die im Flächenentwicklungsplan festgelegten Flächen (zu denen auch die „Sonstigen Energiegewinnungsbereiche“ gehören). Explizit ausgeschlossen von der Voruntersuchung werden im §13 WindSeeG nur die Anbindungsleitungen.

Dennoch äußert sich der Verordnungsentwurf nicht zu erforderlichen Voruntersuchungen, jedoch legen die dargestellten Regelungsfolgen nahe, dass keine Voruntersuchung durchgeführt wird. Dort heißt es: *„Kostenmindernd dürfte sich die im Vergleich deutlich geringere Größe der Flächen zur sonstigen Energiegewinnung auswirken sowie die Tatsache, dass keine Voruntersuchungsdaten ausgewertet werden müssen“.*

Um die Konformität der Verordnung mit dem WindSeeG sicherzustellen und oben skizzierte Risiken für Projektierer und Energiewende zu reduzieren, sollte **die Verordnung explizit eine erforderliche Voruntersuchung festschreiben, etwa in § 6, Ziffer 8 (neu): Die Ergebnisse der Voruntersuchung und der Eignungsfeststellung.**

Eine verbindliche Voruntersuchung und Eignungsfeststellung erleichtert Projektierern und ausschreibender Behörde (BSH) die erforderliche Abschätzung der Auswirkungen auf die Meeresumwelt als ein Vergabekriterium. Da dafür explizit keine eigenen Daten erhoben werden sollen, erscheint es umso dringlicher, mit der Voruntersuchung flächenspezifische Informationen der Meeresumwelt zur Verfügung zu stellen, um die Aussagen für dieses Kriterium plausibler und belastbarer zu machen.

Konflikt mit Nachhaltigkeitsziel 14 – Leben unter Wasser

Grundsätzlich bestehen bei technischen Anlagen auf See, insbesondere auch wenn stoffliche Energieträger gespeichert, verladen und transportiert werden, Kontaminationsrisiken. Damit besteht ein potenzieller Konflikt mit Nachhaltigkeitsziel 14, wonach die Meeresverschmutzung verringert werden soll. Um diesen Konflikt zu vermeiden, sollten **beim Kriterium „Auswirkungen auf die Meeresumwelt“ Kontaminationsrisiken besondere Aufmerksamkeit gelten.**

Konflikt mit Nachhaltigkeitsziel 13 – Klimaschutz

Aufgrund der mit dem Transport von Wasserstoff verbundenen Gefahren ist es wahrscheinlich, dass durch Elektrolyse gewonnener „grüner“ Wasserstoff in einem Power-to-X Verfahren in einen leichter handhabbaren Stoff wie Methan umgewandelt wird. Verluste dieser Stoffe bei Herstellung, Betankung und Transport müssen aufgrund des stark erhöhten Treibhauspotenzials unbedingt vermieden werden. Bieter sollten darlegen, mit welchen Methoden der Verlust minimiert bzw. ausgeschlossen wird und wie hoch das Treibhauspotenzial der nicht vermeidbaren Emissionen im Vergleich zur Verbrennung eines fossilen Energieträgers ist. Letztendlich gehört dies auch in die Effizienzbetrachtung (wie effizient werden Treibhausgase vermieden) und sollte in §9 ergänzt werden.

Wir bitten um Berücksichtigung der hier gemachten Vorschläge.

Berlin, 24. August 2021

A. Söhne-Henrichs